

60. Ist das durch Privileg erteilte Recht zum ausschließlichen Drucke und Verkaufe eines bestimmten Schriftwerkes als eine ausschließliche Gewerbeberechtigung im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1868 anzusehen?

III. Civilsenat. Urth. v. 8. März 1887 i. S. des Waisenhauses zu Moringen (Kl.) w. den preussischen Fiskus (Bekl.). Rep. III. 293/86.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der kalenbergischen Landschaft wurden von dem Könige Georg III. unter dem $\frac{23. \text{Januar}}{3. \text{Februar}}$ 1747 für das Waisenhaus zu Moringen, ein landschaftliches Institut, Privilegien verliehen zum alleinigen Drucke, Verlage und Verkaufe des hannoverschen Kirchengesangbuches in den Fürstenthümern Kalenberg und Göttingen und des Gesenius'schen Katechismus im Fürstentume Kalenberg. Das letztere Privileg wurde durch königliche Verfügung vom 10. August 1790 auf den vom hannoverschen Konsistorium ausgearbeiteten neuen Landeskatechismus, welcher bei dem Schulunterrichte an die Stelle des Gesenius'schen Katechismus gesetzt wurde, ausgedehnt. Nach Erlaß des Gesetzes vom 17. März

1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen 2c, meldete der Kläger Ansprüche auf Entschädigung an, indem er behauptete, durch die gedachten Privilegien seien der kalenbergischen Landschaft für das Waisenhaus zu Moringen ausschließliche Gewerbeberechtigungen bezüglich des Druckes, Verleges und Verkaufes der genannten beiden Bücher verbunden mit Zwangs- und Bannrechten in den Fürstentümern Kalenberg und Göttingen verliehen. In dem von der Landdrostei Hannover eingeleiteten Entschädigungsverfahren bestritt der Vertreter des Fiskus, daß die in Frage stehenden Berechtigungen zu den durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen gewerblichen Berechtigungen gehören; worauf die Landdrostei verfügte, daß das Entschädigungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der streitigen Vorfrage einzustellen sei. Die kalenbergische Landschaft erhob nun als Vertreterin des Waisenhauses zu Moringen gegen den Fiskus Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die dem Waisenhause zu Moringen verliehene Berechtigung, das Kirchengesangbuch und den Katechismus in den Fürstentümern Kalenberg und Göttingen drucken, auflegen und debilitieren zu lassen, eine durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigung und daß mit derselben ein Zwangs- und Bannrecht gegen alle Bewohner der gedachten Fürstentümer, eventuell gegen alle mit Büchern handelnden Personen verbunden gewesen sei, ihren Bedarf an diesen beiden Büchern lediglich von dem Waisenhause zu Moringen zu beziehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, daß dem Waisenhause durch die Privilegien keine mit Zwangs- und Bannrechten verbundene ausschließliche Gewerbeberechtigungen, sondern durch das Gesetz vom 17. März 1868 nicht berührte Verlagsrechte verliehen seien.

Die von dem Kläger erhobene Berufung ist verworfen, das Berufungsgericht teilte die Auffassung des Landgerichtes.

Das Reichsgericht hat die vom Kläger eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist von dem Berufungsgerichte mit Recht verworfen, weil der §. 62 des Gesetzes vom 17. März 1868, betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen 2c, im vorliegenden Falle keine Anwendung finde, da

es sich nicht um einen Streit über den Umfang und den Inhalt der Berechtigung, für welche Entschädigung zu gewähren ist, sondern darum handele, ob das in Streit befangene Recht als eine ausschließliche Gewerbeberechtigung im Sinne des Gesetzes anzusehen und ob mit demselben ein Zwangs- und Bannrecht verbunden sei, die Entscheidung dieses Streites aber nach der Vorschrift des §. 49 des Gesetzes stets zur Zuständigkeit der Gerichte gehöre. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der weiter für die Verwerfung des Einwandes vom Berufungsgerichte angeführte Grund, daß die Königliche Landdrostei zu Hannover durch den Beschluß vom 21. Juli 1871, durch welchen, unter Bezugnahme auf §. 49 des Gesetzes, das eingeleitete Entschädigungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der streitigen Vorfrage, ob die von dem Kläger geltend gemachten Berechtigungen zu den durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen, gewerblichen Berechtigungen gehören, eingestellt worden ist, den Kläger ausdrücklich auf den Rechtsweg verwiesen habe und dieser Beschluß, da er von keiner Seite angefochten worden, für beide Parteien von bindender Kraft sei, für zutreffend und durchschlagend zu erachten sei.

Die Entscheidung in der Sache selbst beruht nicht auf der Verlegung des Gesetzes, und es sind die gegen dieselbe von dem Revisionskläger erhobenen Angriffe nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, mit Recht angenommen, daß durch das Gesetz vom 17. März 1868, nach dessen §. 1 „die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken“, aufgehoben sind, und nach dessen §. 2 die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte zugleich mit denselben fortfallen, die Autor- und Verlagsrechte, das ausschließliche Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen und zu verbreiten, — welche später durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 gesetzlich geregelt und in dessen §. 60 die bereits vor Erlaß des Gesetzes zum Schutze des Urheberrechtes erteilten Privilegien aufrecht erhalten sind (indem es den Inhabern eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten erteilten Privilegiums zum Schutze des Urheberrechtes

freigestellt ist, ob sie von diesem Privileg Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen wollen) — nicht aufgehoben seien, weil diese Rechte unter das Gesetz vom 17. März 1868 nicht fallen.

Die Entscheidung der Sache hängt daher von der Beantwortung der Frage ab, ob dem klagenden Waisenhanse durch die Privilegien vom ^{23. Januar}_{3. Februar} 1747 bezüglich des Druckes und Verkaufes des Kalenberger Kirchengesangbuches und des Gesenius'schen Katechismus eine ausschließliche Gewerbeberechtigung im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 17. März 1868 oder ob demselben bezüglich dieser Schriftwerke Verlagsrechte gewährt sind. Beide Vorderichter nehmen das letztere an. Ihren Ausführungen ist beizutreten, und es ist nicht zutreffend, wenn der Revisionskläger geltend macht, der Berufungsrichter verkenne den Begriff der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1868 und der Urheber- und Verlagsrechte, und lasse bei Auslegung der Privilegien außer acht, daß es dabei nicht auf den Wortausdruck, sondern auf den Sinn der Urkunden im ganzen und auf den Zweck der Erteilung des Privilegs wesentlich ankomme.

Durch das Privileg vom ^{23. Januar}_{3. Februar} 1747 wird, nachdem die kalenbergische Landschaft bei dem Könige angesucht, „daß den Försterschen Erben über den Druck und Verlag des neuen vermehrten hannoverschen Kirchengesangbuches ehedem erteilt und im Jahre 1750 zu Ende laufende Privilegium von solcher Zeit an, dem von ihr gestifteten Waisenhanse zu dessen desto besserer Unterhaltung beizulegen“, „in Betracht der Nützlichkeit der jetzt gedachten Stiftung und sonsten aus gnädigster Neigung zu besagter Landschaft“, dieser das Recht und die Befugnis beigelegt, diese mithin dahin privilegiert, „daß sie von wegen und zum Behufe des bemeldeten Waisenhanfes zu Moringen von der Zeit an, da das Förstersche Privilegium expiriert sein wird, und zwar sie allein und außer ihr niemand das vermehrte hannoversche Kirchengesangbuch und demselben angefügtes Gebetbuch — abdrucken, auflegen und in dem Bezirke der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen feilhalten, distrahieren und verkaufen lassen möge und solle.“ Nachdem sodann nähere Bestimmungen über den Druck, den Preis u. des Gesangbuches getroffen, wird den Unterthanen der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen, „insonderheit den in denselben befindlichen Buch-

druckern, Buchverkäufern und Buchführern“ bei Geldstrafe geboten, „daß sie nach diesem Privilegium gebührend sich achten, mehrberechtigtes Gesangbuch nicht nachdrucken, noch, da dergleichen an anderen Orten geschehen wäre, Exemplare davon in besagte Lande einführen, feilhaben, diftrahieren und verkaufen.“

Hiermit im wesentlichen übereinstimmend ist das an demselben Tage dem Waisenhause auf Ansuchen erteilte Privilegium über den Verlag der „Katechismus-Fragen des weiland Dr. Justi Gesenii“.

Als an Stelle dieses Katechismus bei dem Religionsunterrichte in den Schulen des Fürstentumes Kalenberg ein von dem Konsistorium ausgearbeiteter neuer Landeskatechismus gesetzt werden sollte, und die kalenbergsche Landschaft darum nachgesucht hatte, „daßjenige Verlagsprivilegium, welches in Absicht des Gesenius'schen Katechismus dem Waisenhause zu Moringen 1747 erteilt worden, auf diesen neuen Landeskatechismus für das Fürstentum Kalenberg zu extendieren“, wurde in einem Königlichen Erlasse vom 10. August 1790 ausgesprochen, es sei landesherrlicher Wille und Befehl, „daß das Moring'sche Waisenhause in Absicht des Verlages des neuen Landeskatechismus im Fürstentume Kalenberg alle diejenigen Rechte, welche das vorbesagte Privilegium in Ansehung des Gesenius'schen Katechismus demselben zueignet, zu genießen habe.“

Wenn auch bei Beantwortung der Frage, welche Rechte dem Waisenhause durch diese Privilegien beigelegt worden, darauf entscheidendes Gewicht nicht zu legen ist, daß dieselben ausdrücklich als „Verlagsprivilegien“ bezeichnet, dem Waisenhause das Recht zum alleinigen Drucke und Verlage der gedachten Schriftwerke beigelegt wird, so folgt doch aus dem gesamten Inhalte der Privilegien, sowie daraus, daß der Zweck ihrer Erteilung nicht darin bestand, den Urhebern der gedachten Schriftwerke das Recht auf deren Vervielfältigung und Verbreitung und die pekuniären Vorteile ihrer Geistesarbeit zu sichern, sondern dem Waisenhause zu dessen Unterhaltung dauernd gewisse Einkünfte zuzuwenden, nicht, wie der Revisionskläger ausführt, daß es sich nicht um die Erteilung von Urheber- und Verlagsrechten, sondern um Verleihung einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung gehandelt habe, es muß vielmehr den Vorderrichtern in der Auffassung und Beurteilung der Bedeutung der Privilegien beigetreten werden.

Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß bei der Auslegung der gedachten Privilegien in Betracht zu ziehen sei, daß zur Zeit ihrer Erteilung das Recht des Autors zur ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung eines von ihm bearbeiteten Schriftwerkes gesetzlich allgemein noch nicht geregelt war, daß vielmehr die Autoren zu dieser Zeit lediglich auf den Schutz durch Privilegien angewiesen waren, und daß dieser Schutz meistens gewährt wurde durch Verlagsprivilegien, welche nicht den Autoren selbst, sondern den Druckern und Verlegern für das in dem Privileg bezeichnete Werk erteilt wurden, daß diese Verlagsprivilegien aber materiell auf dem Rechte der Autoren beruhten, welches in der Person der Drucker und Verleger als abgeleitetes Recht zur Anerkennung gelangte und durch die Privilegien geschützt werden sollte. Es wird ferner mit Recht darauf Gewicht gelegt, daß solche Privilegien zum ausschließlichen Drucke und Verlage eines Werkes, verbunden mit einem Nachdrucks- und Einfuhrverbote im Anfange des 18. Jahrhunderts vielfach und namentlich auch in Hannover erteilt wurden, und daß dieselben häufig gegeben wurden nicht zum Schutze eines vom Drucker und Verleger vom Autor erworbenen Rechtes, sondern zur Begründung solcher Rechte in der Person des Verlegers ohne Vermittelung und Mitwirkung des Autors in bezug auf solche Werke, welche einem Urheberrechte nicht unterstanden oder Gemeingut waren.

Vgl. Kohler in Ihering, Jahrbücher für Dogmatik Bd. 18 S. 212 fig. S. 421; Wächter, Verlagsrecht Bd. 1 S. 15 Note 7. S. 58; Pütter, Der Büchernachdruck S. 94. 95.

Entspricht demnach die Annahme, daß durch die in Rede stehenden Privilegien dem Waisenhause Verlagsrechte an den in den Privilegien bezeichneten Werken verliehen seien, der historischen Entwicklung des Urheberrechtes, so findet dieselbe auch Bestätigung in dem Wortlaute und in dem gesamten Inhalte der Urkunden. Durch das erste Privileg wurde dem Waisenhause das bis dahin den Fürstlichen Erben durch Privileg für bestimmte Zeit beigelegte Recht, das von dem Konsistorium herausgegebene Gesangbuch allein abdrucken, auflegen und im Bezirke der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen feilhalten, diffrahieren und verkaufen zu lassen, also das aus dem Autorrechte folgende Recht zur ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung beigelegt, und ebenso bezüglich des Gesenius'schen Katechismus durch das zweite

Privileg. Daß bezüglich dieses Autorrechte nicht mehr bestanden, stand der Verleihung eines Verlagsprivilegs nicht entgegen.

Die gegen diese Auffassung der Privilegien von dem Revisionskläger erhobenen, auch schon in den Vorinstanzen geltend gemachten Einwendungen erscheinen nicht begründet und finden zum Teil schon in dem vorstehend Bemerkten ihre Widerlegung. Wenn darauf Gewicht gelegt ist, daß die dem Waisenhause gewährten Rechte einerseits zeitlich nicht beschränkt, sondern für alle Zeiten, andererseits nur für einen begrenzten Bezirk, die Fürstentümer Kalenberg und Göttingen, erteilt seien, so steht beides der Annahme eines Verlagsprivilegs nicht entgegen. Wenn auch die physischen Personen erteilten Verlagsprivilegien der Regel nach für bestimmte Zeit erteilt zu werden pflegten, so stand doch nichts im Wege, solche Privilegien auch auf unbestimmte Zeit zu gewähren, und findet, daß dieses im vorliegenden Falle geschehen, seine genügende Erklärung darin, daß das Privileg zu Gunsten einer Stiftung, zum Zwecke der dauernden Unterhaltung derselben erbeten und erteilt wurde. Ebensovienig steht aber die lokale Begrenzung der Berechtigung der Annahme eines Autor- und Verlagsrechtes entgegen, da auch dieses Recht räumlich beschränkt werden kann.“ . . .